

- die Ausarbeitung von Zielen zur planmäßigen Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung;
- die Planung der materiellen, finanziellen und personellen Fonds für die Schüler- und Kinderspeisung sowie die Kontrolle ihres zweckmäßigen Einsatzes und
- die Durchsetzung der Grundsätze einer gesunden Ernährung sowie hygienischer Erfordernisse.

Aufgabe der *Räte der Städte und Gemeinden* ist es nach § 24 Abs. 1 der genannten VO, personelle, materielle und finanzielle Bedingungen für die Produktion von Mahlzeiten, für die Essen- und Trinkmilchabgabe und -einnahme in den allgemeinbildenden und Berufsschulen sowie in den ihnen unterstehenden Betrieben und Einrichtungen zu schaffen. Sie beschließen über die örtlich günstigsten Organisationsformen und kontrollieren den zweckentsprechenden Einsatz der Arbeitskräfte, der materiellen Fonds und der Haushaltsmittel.

Für die Gewährleistung der Schüler- und Kinderspeisung nutzen die Räte der Städte und Gemeinden auch wirtschaftsrechtliche Mittel, indem sie z.B. Versorgungsverträge mit den an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Betrieben und Einrichtungen abschließen. Zu ihrer verwaltungsrechtlichen Verantwortung gehört es gemäß §24 Abs. 3 der VO, die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die qualitätsgerechte Durchführung der Schüler- und Kinderspeisung zu organisieren.

12.2. Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die örtliche Versorgungswirtschaft

12.2.1. Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Versorgungswirtschaft

Wie auf dem XI. Parteitag der SED hervorgehoben wurde, tragen die Räte der Bezirke und Kreise auf dem Gebiet der örtlichen Versorgungswirtschaft eine besondere Verantwortung. „Nachhaltig und in zunehmendem Maße wird eine gute Versorgung auch von bedarfsgerechten Dienst- und Reparaturleistungen bestimmt. Insbesondere von den Räten der Be-

zirke und Kreise wird erwartet, daß sie sich dieser Aufgabe mit hohem Verantwortungsbeußsein widmen.“⁶

Die staatliche Leitung der Versorgung mit haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen wird - wie die Konsumgüterversorgung - arbeitsteilig von zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates ausgeübt. Sie trägt den Besonderheiten des haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbereiches Rechnung, die sich aus der Vielzahl der Leistungsarten und -gruppen ergeben.

Der *Ministerrat* gewährleistet, daß entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse im Prozeß der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Volkswirtschaftspläne die gesamtstaatlichen Aufgaben zur Entwicklung der Dienstleistungen für die Bevölkerung bestimmt werden. Er nimmt vor allem darauf Einfluß, Voraussetzungen für kürzere Liefer- und Wartezeiten zu schaffen und moderne Kundendienste und Dienstleistungszentren in Städten, Arbeiterzentren und neu entstehenden Wohngebieten zu entwickeln. Er orientiert darauf, das Vertriebssystem und komplexe Annahmestellen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe weiter auszubauen, und fördert im Interesse der besseren Versorgung der Bevölkerung das genossenschaftliche und private Handwerk.

Das *Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie* leitet und plant die Entwicklung haus- und stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen und Reparaturen. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Statut vom 12.2.1976 (GBI. 11976Nr. 8 S. 146) geregelt. Danach erarbeitet das Ministerium auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Proportionen zur langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft die Grundlinie der Entwicklung der haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen. Das Ministerium ist ebenso für die Durchsetzung dieser Grundlinie und die Kontrolle darüber verantwortlich. Es leitet die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke an und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit.

Dem genannten Ministerium sind auf diesem Gebiet keine Kombinate und Betriebe direkt unterstellt. Es übt seine anleitende Funktion deshalb im engen Zusammenwirken mit

6 Zur Direktive des XI. Parteitages ..., a. a. O., S. 26.